

Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
zH Herrn MR Dr. Alois Haslinger
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900/269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWF-43.900/0019-II/2/2012	Up/255/DA/FE	4274	7.12.2012
Dr. Haslinger	Dr. Daniela Andratsch		

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Durchführung des Tierversuchsgesetzes 2012 (Tierversuchs-Verordnung 2012 - TVV 2012); STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu § 10 Abs 2

Abs 2 bestimmt gemäß Artikel 3.1 lit. b von Teil A des Anhangs III der TierversuchsRL, dass die Tiere täglich von sachkundigem Personal kontrolliert werden müssen, um für kranke und verletzte Tiere so rasch wie möglich entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Im Zuge der Besprechungen zum Tierversuchsgesetz wurde zum § 10 Abs 2 eingebracht, dass die Verpflichtung zur täglichen Untersuchung von Tieren einen schweren Eingriff darstellen könnte (zB die Entnahme von Mäusen aus dem Nest bei gleichzeitiger Störung desselben). Es wurde dem Rat der Experten für Tierpflege gefolgt, den Terminus „kontrolliert“ zu verwenden, was eine weniger drastische Vorgangsweise bei gleicher Zweckmäßigkeit ermöglicht. Diese Änderung wurde im Verordnungstext vorgenommen und sollte in den erläuternden Bemerkungen ebenfalls aufgenommen werden.

Zu § 23

Auf europäischer Ebene sind derzeit Expertengespräche zu verschiedenen Problemen der praktischen Umsetzung der neuen TierversuchsRL im Gange. Besonders umstritten ist das Thema Veröffentlichung von Statistiken im Internet. Besonders kleine Mitgliedstaaten mit einer überschaubaren und vor allen an wenigen Orten konzentrierten Landschaft an Forschungseinrichtungen (dies dürfte auch für Österreich zutreffen) sehen kaum eine Möglichkeit, die Statistiken wie vorgeschrieben zu veröffentlichen und gleichzeitig die Erfordernisse des Datenschutzes (Ausschluss von Rückschlüssen auf einzelne Forschungseinrichtungen zu verunmöglichen) einzuhalten. Als Ausweg wird diskutiert, den betroffenen Mitgliedstaaten die Veröffentlichung einer gemeinsamen Statistik zu ermöglichen. Die Verordnung sollte eine Teilnahme an einer Gemeinschaftsstatistik nicht verunmöglichen. § 23 sollte dementsprechend wie folgt umformuliert werden: „Unter der Internetadresse des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung <http://www.bmwf.gv.at> sind zumindest Anleitung-

gen zum Auffinden von Statistiken sowie nichttechnischen Projektzusammenfassungen zu veröffentlichen“.

Um Berücksichtigung unserer Anliegen wird ersucht.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



i.V. Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stellvertreter

